Satzung des Badischen Notarvereins

§ 1

<u>Name</u>

Der Verein führt den Namen

Badischer Notarverein e.V.

§ 2

Zweck

- 1. Der Verein vertritt die Standesinteressen der badischen Notare.
- 2. Er will an der Fortbildung des Rechts mitwirken, den kollegialen Zusammenhalt und die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter fördern.
- 3. Er ist befugt, Haftpflichtversicherungsverträge für seine Mitglieder gegen Vermögensschäden abzuschließen und auf die Einhaltung der berufs- und standesrechtlichen Vorschriften durch seine Mitglieder hinzuwirken.
- 4. Eine parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist ein eingetragener Verein.

§ 4

<u>Mitgliedschaft</u>

- 1. Mitglieder können werden:
 - die im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg t\u00e4tigen Notare und Notarvertreter im Landesdienst einschlie\u00dflich der als Notare verwendeten Richter und Staatsanw\u00e4lte;
 - die Notare im Hauptberuf mit dem Amtssitz im badischen Rechtsgebiet.

Durch den Eintritt in den Ruhestand wird die Mitgliedschaft nicht berührt.

- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Gegen seine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Verlust der zur Mitgliedschaft berechtigenden Voraussetzungen; in diesem Fall kann der Vorstand Ausnahmen zulassen;

- c) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens zum 31. Okt. des Austrittsjahres zugegangen sein muss;
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand zusammen mit dem Beirat beschließt. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Der Auszuschließende hat das Recht, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzurufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.
- 4. In allen Fällen des Ausscheidens ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 5

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen. Die Einladung kann schriftlich an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder die letzte bekannte Dienststelle sowie an die letzte bekannte private oder dienstliche e-mail-Adresse des Mitglieds per e-mail versandt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung per Post oder per e-mail.
 - Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist vom Vereinspräsidenten auf eine Woche abgekürzt werden.
- 2. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
- 3. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes und Beirates.
 - Über die Art und Weise der Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstandes und Beirates;
 - c) die Festsetzung der Beiträge und die Kontrolle der Kassenführung.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
 - Jedoch kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten. Mehrfachvertretung ist zulässig.

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Präsident als Vorsitzendem und vier Stellvertretern.
- 2. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Sein Amt erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.
- 5. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 6. Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe und die Einzelheiten der Zahlung werden durch einen Beschluss von Vorstand und Beirat geregelt.

§ 7

Beirat

- 1. Der Beirat unterrichtet die Mitglieder über die laufenden Angelegenheiten und nimmt Anregungen der Mitglieder entgegen. Er berät und unterstützt den Vorstand und ist befugt, Beschlüsse zusammen mit dem Vorstand in Angelegenheiten zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In den Beirat soll aus jedem Landgerichtsbezirk ein Vertreter gewählt werden. Mitglieder des Beirats sind ferner der Vertreter bei der Bundesnotarkammer, sein Stellvertreter, der Pressereferent, die Leiter der Fortbildungsveranstaltungen. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt zusammen mit dem Vorstand auf zwei Jahre.
- 2. Vorstand und Beirat treten gemeinsam mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen.
- 4. Auf Antrag von zwei Beiratsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften des § 5 Ziff. 1 der Satzung.

§ 8

Sonstiges

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Vereinsbeitrag, der Beitrag für den Deutschen Notarverein e. V., das DNotl und die Beiträge zu Gruppenhaftpflichtversicherungen sind jährlich im Voraus zu entrichten.
 - Der Vorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall Beitragsermäßigungen beschließen.

- 3. Vorstands- und Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstands- und Beiratssitzungen, sowie für andere notwendige Reisen die notwendigen Auslagen ersetzt.
- 4. Über die Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

Stand Januar 2010